

beständige Bemühen um Reform. Zu Synoden und Synodalstatuten in den fränkischen Bistümern des 14./15. Jahrhunderts (S. 55–75), konkretisiert das Thema für die fränkischen Bistümer nach Zahl, Inhalt, Verfahren, Rezeption usw. (Bamberg: 11 Synoden, 5 Statuten; Eichstätt: 9 Synoden, 6 Statuten, und Würzburg: 10 Synoden, 8 Statuten; vgl. Tab. S. 75). Die Bemerkungen zur *Admonitio synodalis* im Pontificale Bischof Gundekars von Eichstätt (S. 60) sind nicht auf dem neuesten Stand. – Stephan HAERING, *Mittelalterliche Partikularsynoden in Baiern. Ein Überblick zum Raum der Bistümer Chiemsee, Freising, Passau und Regensburg* (S. 77–97), nimmt die Provinzial-, aber auch Diözesansynoden im Metropolitanverband Salzburg in den Blick, die auf dem altbayrischen Gebiet abgehalten wurden, und kommt auf ca. 20 sicher nachzuweisende Provinzialsynoden von 1216–1512, allerdings nur auf der Basis der Edition von Dalheim. Die Diözesansynoden werden summarisch referiert. – Stefanie UNGER, *Der Niederklerus im Spiegel der erzbischöflichen Statutengesetzgebung von Köln und Mainz* (S. 99–120), wählt die gleiche Textgrundlage, die ihr schon für ihre Diss. (*General concilio inhaerentes statui-mus. Die Rezeption des Vierten Lateranum [1215] und des Zweiten Lugdunense [1274] in den Statuten der Erzbischöfe von Köln und Mainz bis zum Jahr 1310; Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen KG 114, Mainz 2004*) die Grundlage bot, stellt in beiden Kirchenprovinzen „eine Gleichartigkeit, jedoch keine Gleichförmigkeit“ der Bestimmungen zur Lebensführung des Niederklerus fest und attestiert den Gesetzgebern „eine in weiten Teilen lebendige und variantenreiche Auseinandersetzung“ mit den Bestimmungen der Vorgänger. Die tabellarische Auflistung der Mainzer und Kölner Statutentexte am Ende ist sehr hilfreich. – Peter WIEGAND, *Synodale Statutengesetzgebung im exemten Bistum. Die Diözesen Kammin und Meißen in der partikularkirchlichen Rechtslandschaft des späten Mittelalters* (S. 121–155), exemplifiziert an diesen beiden Diözesen „die Frage nach den Verbreitungswegen bestimmter Vorlagen und der Herausbildung textlicher Filiationen“. Das Resümee für Meißen: Dort wollte man sich durch eigene Statuten von Magdeburg und Prag abgrenzen, doch griff immer mehr der wettinische Landesherr in die kirchlichen Belange ein. Das Resümee für Kammin: Dieses Bistum mußte sich gegen Magdeburg wie Gnesen wehren – erfolgreich übrigens mit der Übernahme des Mainzer Provinzialrechts – und ähnlich wie im vorigen Fall wuchs auch hier der landesherrliche Einfluß. Im Anhang wird ein Mandat des Prager Erzbischofs Johann von Jenstein vom 12. Juni 1395 ediert zur Ausweitung des Lokalinterdikts auf das Kloster Altzelle (Dresden, HStA, 10001, O. U. 4897). – Andrzej RADZIMIŃSKI, *Synodalstatuten im Deutschordensland Preußen* (S. 157–176), geht auf die besondere Kirchenorganisation in Preußen ein, wo die Diözesen von Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland von ihrer Metropole Riga weit entfernt lagen und sich im 15. Jh. offenbar immer mehr abnabelten. Statutengesetzgebungen sind bekannt für Samland (3), Pomesanien (4), Kulm (1) und Ermland (4), fast alle aus der ersten Hälfte des 15. Jh. Man kann aber mehr erschließen. Besonders die Statuten von Samland werden detaillierter vorgestellt, wobei die prussischen Trinkfeste (*serme*) ein besonderes Problem dargestellt zu haben scheinen. – Stanisław TYMOSZ, *Gnesener Provinzial- und Diözesansynoden im 14. und 15. Jahrhundert* (S. 177–198), beschreibt sieben Provinzialsynoden im 14. Jh. mit der ersten Kodifikation des